

§ 9. Stände, Ämter u. Dienste in der Kirche

Literatur: P. NEUNER, Ekklesiologie (1995) 532-573;

Während die Aussagen, die in den vorherigen Paragraphen gemacht wurden, im Wesentlichen für die Kirche als ganze bzw. für alle ihre Glieder galten, soll nun dargestellt werden, welche Aufgaben, Funktionen und Vollmachten einzelne (zu erfüllen) haben. Diese Aufgaben sind jedoch nicht als persönliche Vorrechte zu verstehen. Sie sind einzig um des Ganzen der Kirche und der Erfüllung ihres Auftrags willen da.

I. Der >Laie< in der Kirche

1. Eine biblische Besinnung

Der Begriff >Laie< hat eine komplizierte Begriffsgeschichte. Er kommt vom griechischen Wort >laikos<, zu deutsch: **zum Volk gehörig**. Er leitet sich ab vom Wort >laos<, das Volk. Der Laie im theologischen Sinn ist der **Angehörige des Volkes Gottes**, also derjenigen, die an Christus glauben und von ihm berufen sind. Insofern sind selbstverständlich alle Angehörigen der Kirche, auch die sog. Amtsträger, Laien. Der Begriff >laos< unterscheidet also zunächst und biblisch nicht die einfachen Gläubigen von den Amtsträgern, sondern **die Glaubenden von den Nichtglaubenden**.

Im Alten Testament war Israel als Stiftung Jahwes sein Volk. Im Neuen Testament wird der Begriff >laos< übertragen auf alle, die an Christus glauben (Apg 15,14), und bezeichnet die **Gesamtheit aller Christen und Christinnen**. Es entspricht also nicht biblischem Sprachgebrauch, das Wort >Laie< für einen bestimmten Stand in der Kirche zu verwenden, wie es später und vielfach bis heute geschehen ist und geschieht. Nun leitet sich der Begriff >Laie< nicht unmittelbar von >laos< ab, sondern vom Adjektiv >laikos< (= zum Volk gehörig). Dieses bezeichnet im außerbiblischen Griechisch Dinge, später auch Personen, die nicht Gott zugehören, die keine Beziehung zum Gottesdienst und zum Kult haben, die Volksmenge im Unterschied zu den Regierenden, die Landbevölkerung im Unterschied zur politisch und religiös führenden Schicht in der Stadt. Diese Bedeutungen tauchen im Neuen Testament nicht auf, sondern: **Alle Begriffe, die später der Unterscheidung zwischen >Laien< und Amtsträgern dienen, gelten im NT durchweg noch für alle Christen**.

Der griechische Begriff >kleros< bezeichnet das Los, den Anteil, der einem zufällt; und als solcher erscheint in 1 Petr 5,3 die christliche Gemeinde. Ähnlich ist es mit dem Wort >Priester< als Übersetzung des griechischen Begriffs >hiereus<, das nirgends im Neuen Testament die Amtsträger im Unterschied zu den einfachen Gläubigen meint. Auch der Begriff >Geistliche< bezeichnet nach ntl. Verständnis nicht eine Gruppe im Volk Gottes, sondern jene, die durch die Taufe seinen Geist empfangen haben (1 Kor 2,12f). **Das NT ist in seinen verschiedenen Schriften ängstlich darum bemüht, derartige Standesunterschiede, wie sie aus den orientalischen Religionen durchaus bekannt waren, zu überwinden**. Im Volk Gottes sind alle Brüder und Schwestern, weil sie im Glauben Geschwister werden. Die Geschwisterlichkeit schafft innerhalb der christlichen Gemeinde ein Höchstmaß an Gemeinschaft. Trennende natürliche, geschichtliche, gesellschaftliche oder ethnische Grenzen werden vor dem Hintergrund dieser fundamentalen Gemeinsamkeit unbedeutend.

2. Die Entwicklung des >Laien<-Standes

Die Idee der Geschwisterlichkeit hat sich aber auf Dauer nicht durchgehalten. Schon vom 3. Jh. an tritt das Wort >Bruder< (resp. >Schwester<) als Benennung der Christen untereinander zurück. Bereits bei CYPRIAN VON KARTHAGO (+ 258) bezieht sich die Einzelanrede **>(Mit-)Bruder<** nicht mehr auf den Christen überhaupt, sondern - wie im Sprachgebrauch der Kleriker in der Regel auch heute - nurmehr auf die Mit Bischöfe resp. -kleriker. Durch die Etablierung des ordinierten kirchlichen Amtes und die Sonderstellung, die die Amtsträger bald einnahmen, vor allem aber durch die Übernahme der römischen Rechtsordnung in die kirchlichen Strukturen, haben sich aus dem Bereich der Christen die ordinierten **Amtsträger als eigener Stand** herausgebildet.

Dieser verstand sich als über dem Volk stehend, als eine eigene Gruppe, die die Nichtamtsträger ausschloss und sie zum >laos< nun im profanen Sinne von Nichtamtsträgern machte. Hierzu trug auch die Tatsache bei, dass die Kirche zur Volkskirche und damit als ganze einerseits öffentlicher, andererseits aber unüberschaubarer und unpersönlicher wurde. Die ordinierten Amtsträger wuchsen in dieser Situation in die Funktion der **Bewahrer der rechten Lehre**; die übrigen Glieder der Gemeinde wurden gleichzeitig zunehmend auf die **Funktion des Hörens und Gehorchens** festgelegt.

Doch **zunächst führte diese Betonung der Sonderstellung und der Bedeutung des ordinierten Amtes noch keineswegs zur generellen Abwertung der Laien**; sie waren vielmehr für die Kirche als ganze mitverantwortlich. Selbst die rechte Lehre war keineswegs ein ausschließliches Privileg der Bischöfe. Das Dogma von der Gottessohnschaft Jesu etwa, das während des 4. Jahrhunderts entwickelt wurde, wurde letztlich nicht durch die Bischöfe, Konzilien oder Papst vor der Verfälschung bewahrt, sondern durch den Glaubenssinn der (einfachen) Gläubigen. Außerdem waren die Laien an der Berufung und Wahl der Amtsträger beteiligt. **Um das Jahr 400 etwa war das Recht der Gemeinde, seine Amtsträger zu wählen, ein Spezifikum der Christen, das sie gegenüber dem nun diktatorisch regierten römischen Staatswesen auszeichnete.** Andererseits konnte auch der Bischof nicht einfach überstimmt werden; vielmehr mussten alle im Konsens zusammenfinden, damit Entscheidungen möglich wurden.

In der weiteren Entwicklung - vor allem des MITTELALTERS - wurden nun aber den Laien Schritt für Schritt Rechte und Funktionen in der Kirche entzogen. 1296 erklärte P. BONIFAZ VIII. in dem Schreiben >Clericis laicos< - sicherlich zunächst im Hinblick auf seine politischen Auseinandersetzungen mit dem französischen König, jedoch durchaus mit weiterreichenden Konsequenzen für das Verhältnis von Klerikern und Laien überhaupt -, dass, wie in alten Zeiten, so auch jetzt **die Laien den Klerikern bitter feind seien.** Die **zölibatäre Lebensform** diene dabei zur eindeutigen Trennung zwischen Klerus und Laien. Erstere lebten >im Stand der Vollkommenheit<, während letztere mit dem >Stand der Unvollkommenheit< Vorlieb nehmen mussten. **Die besseren, ja die eigentlichen Christen, waren damit Kleriker und Mönche.** Es galt nurmehr als ein Zugeständnis an die menschliche Schwäche, dass nicht alle ihre Lebensform übernehmen konnten. Der Laie war damit nur insoweit Christ, als er mit dem Kleriker übereinstimmte. Nicht umsonst entstammten nach der Zeit der frühchristlichen Märtyrer - vielfach ja auch bis heute - **nahezu alle Heiligen als Vorbilder des Glaubens dem Klerikerstand:** Ordensgründer, Mönche, Bischöfe und Päpste. Der Laie scheint hier, wenn auch nicht prinzipiell, so doch faktisch kaum mehr einen Zugang zur Heiligkeit mehr zu haben.

Erst seit der AUFKLÄRUNG und der in ihrem Gefolge stattfindenden Säkularisierung besann man sich wieder auf die Rolle der Laien. Nachdem die Amtsträger nicht mehr in der Lage waren, der Gesellschaft in all ihren Bereichen die christliche Botschaft zu vermitteln, hoffte man, dass nun Laien den **>Weltdienst<** (gemeint ist eine apostolische Tätigkeit in der Welt, die sich nicht wie der **>Heildienst<** unmittelbar auf die sakramentalen Feiern und die ausdrückliche Verkündigung bezieht) übernehmen. Doch dieses >Laienapostolat< sollte ausschließlich **in Unterordnung unter die Hierarchie**, welcher Christus alleine das Apostolat anvertraut habe, vollzogen werden können. Das Laienapostolat ist damit also „*die Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat*“, die Katholische Aktion „*ein Werkzeug in der Hand der Hierarchie, sie soll gleichsam die Verlängerung ihres Armes sein, sie ist darum ihrer Natur gemäß der Leitung der kirchlichen Obrigkeit unterstellt.*“¹ **Der Laie hatte seine kirchliche Vollmacht mithin allein aus Delegation durch die Hierarchie**, die diese deshalb jederzeit auch wieder an sich ziehen konnte.

3. Das II. Vatikanische Konzil (1962-1965)

Das Zweite Vatikanische Konzil handelt über Laien vor allem im 4. Kapitel der Kirchenkonstitution >Lumen gentium< und in einem eigenen Dekret über das Laienapostolat (AA). LG stellt einleitend fest, dass sich alles, was im Konzil über das Volk Gottes gesagt ist, „*in gleicher Weise an Laien, Ordensleute und Kleriker*“ richtet (LG 30). **Noch vor jeder Differenzierung in einzelne Stände werden also alle Glieder der Kirche gemeinsam gesehen.**

¹ So F. KLOSTERMANN, Das christliche Apostolat, Innsbruck u.a. 1962, 607.

Diese werden umschrieben als „*die **Christgläubigen**, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.*“ (LG 31)² Das Konzil wollte damit die negative Umschreibung überwinden und den Laien positiv darstellen, ihn also nicht allein als Nicht-Kleriker abqualifizieren. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Kirchenkonstitution die Auffassung von der **Unmittelbarkeit und Unableitbarkeit der Sendung der Laien**: „*Der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt*“ (LG 33).

Im Dekret >Apostolicam actuositatem< über das Laienapostolat wird ebenfalls bestätigt, dass die Laien teilhaben am „*priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi*“: „*Pflicht und Recht zum Apostolat haben die Laien kraft ihrer Vereinigung mit Christus dem Haupt. Denn durch die Taufe dem mystischen Leib Christi eingegliedert und durch die Firmung mit der Kraft des Heiligen Geistes gestärkt, werden sie vom Herrn selbst mit dem Apostolat betraut. Sie werden zu einer königlichen Priesterschaft und zu einem heiligen Volk geweiht*“ (AA3).

Leider ist es dem Konzil nicht gelungen, diese grundlegenden Aussagen über den Laien in konkrete Handlungsanweisungen zu überführen. So behandelte erst eine Bischofssynode im Oktober 1987 das Thema: „*Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt, 20 Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil*“. Auf seine Ergebnisse stützte sich das päpstliche Schreiben >Christifideles laici< vom 30.12.1988 (DH 4850-4858). Diese Texte waren der konziliaren Neubesinnung verpflichtet, **den Laien positiv zu umschreiben**. Doch da das Ganze getragen war von der Warnung vor einer >Klerikalisierung der Laien und einer Laisierung des Klerus< wurden Laien und Klerus in ihrer gegenseitigen Ausschließlichkeit festgeschrieben. Die grundlegende negative Sicht des Laien blieb dadurch bestehen. Den Laien wurden weiterhin alle Probleme der modernen Welt zugeordnet (>**Weltdienst**<), der kirchliche Bereich (>**Heildienst**<) dagegen wurde weiterhin den Priestern zugeordnet. Allerdings scheiterten manche Bestrebungen, den Laien ganz auf den >Weltdienst< festzulegen und ihn von dorthin zu definieren, an den zahlreichen Aussagen des Konzils, die ihm Rechte und Vollmachten auch in der Kirche zusprechen. **Es erwies sich als unmöglich, den prophetischen, priesterl. und königl. Dienst des Laien, von dem das Konzil spricht, auf den >Weltdienst< zu reduzieren**. Damit blieb die Frage nach einer zutreffenden Definition des Laien ungelöst.

4. Vom Laien zum Gottesvolk

Angesichts sowohl der Schwierigkeit, den Begriff >Laie< zu definieren als auch seiner negativen Belastetheit aus der Vergangenheit - Laie bedeutete immer >Nichtfachkraft< -, stellt sich die Frage, **ob man ihn nicht aus dem kirchlichen Sprachschatz vollständig tilgen sollte**. Dieser Vorschlag wird aus exegetischer Sicht ebenso vorgetragen wie von kirchenrechtlicher und dogmatischer Seite. Einen Hinweis in dieser Richtung gibt die Tatsache, dass es in den Gesellschaftsordnungen nirgends eine Sammelbezeichnung für jene gibt, die kein besonderes Amt haben. Begriffe wie >Bürger< oder >Volk< bezeichnen immer alle Angehörigen eines Staates, niemals nur die Nicht-Amtsträger, die Nicht-Beamten. Amtsträger können eine bestimmte Gruppe bilden, aber es gibt keinen Zusammenschluss der Nicht-Amtsträger. Daher legt es sich nahe, „*auf den Hilfsbegriff >Laie< zu verzichten und sich stärker an den neutestamentlichen Gemeindeordnungen zu orientieren. Sie kamen ohne den Hilfsbegriff >Laie< aus, nahmen die Basis ernst und benannten nur die Dienstämter eigens.*“³

Das soll nicht bedeuten, dass die Ekklesiologie wieder auf die Betrachtung des Klerus beschränkt werden soll. Vielmehr gilt es, den Begriff >laos< wieder **als Bezeichnung für das gesamte Volk Gottes ernstzunehmen**. Oder anders gesagt: Wenn wir eine angemessene Theologie und Praxis des gesamten Volkes Gottes hätten, bräuchten wir keine eigene Theologie der Laien. Denn in der Praxis ist die Idee der Kirche als Volk Gottes noch nicht strukturbildend geworden. **Organisationsformen, in denen das gesamte Volk Gottes seinen Glauben formulieren und seinen Willen finden und ausdrücken könnte, gibt es praktisch nicht**.

² Die hier vorgenommene Zuschreibung des dreifachen Amtes Christi an die Laien geht zurück auf: YVES CONGAR, *Der Laie*, Stuttgart ³1964 (zuerst: Paris 1952).

³ A. WEISER, zitiert in: P. NEUNER, *Der Laie und das Gottesvolk*, Frankfurt 1988, 217.

Alle wichtigen Entscheidungen werden bis jetzt nicht vom Volk Gottes, sondern von wenigen Amtsträgern für das Volk gefällt. Der Klerus ist dabei weitgehend frei, ob und inwieweit er die >Laien< in den Beratungsprozess einbezieht. Bis jetzt ist damit strukturell nicht genügend deutlich geworden, dass das Amt um des Volkes Gottes willen da ist und nicht umgekehrt das Volk Gottes vom Amt her verstanden werden darf. Die Aussagen über das Volk Gottes beziehen sich natürlich auch auf die Ämter, die für die Kirche unverzichtbar sind, die aber nicht über dem Volk, sondern inmitten des Volkes stehen. Doch dem Amt sind im Laufe der Kirchengeschichte vielfältige Vollmachten und Kompetenzen zugewachsen, **die sich keineswegs notwendig und von Wesen und Stiftung der Kirche her mit ihm verbinden.** Damit wurde die Idee des Volkes Gottes und der gleichen Würde aller verdunkelt. Dagegen ist festzuhalten: Die besondere Verantwortung von Amtsinhabern definiert sich vom Volk her. Der Amtsträger ist um des Volkes willen da, nicht das Volk für den Amtsträger.

Eine grundsätzliche Trennung von Amtskirche und Volkskirche, Kirche von oben und Kirche von unten, ist mit dem Verständnis von Kirche als Gemeinschaft nicht zu vereinbaren. Das Wort von der >Volkskirche< oder den >Basisgemeinden< sieht oft das einfache Volk in Spannung zur >Amtskirche<. Hier bezeichnet >Volk< die einfachen Leute oder auch die unterdrückte und ausgebeutete Menge. Dieses soziologische Verständnis widerspricht dem neutestamentlichen >laos<, der alle Glaubenden umschließt. Weil zur >Volkskirche< auch die Amtsträger gehören, sind einseitig basiskirchliche Strukturen ebenso in Frage zu stellen wie ein möglicher Anspruch von Amtsträgern, alle Entscheidungen für das Volk zu treffen, über das Volk und nicht mit ihm zu sprechen.

II. Das Bischofsamt

1. Die theologische Fundierung

Das Bischofsamt ist das zentrale ordinierte Amt in der Kirche. Es hat der Einheit der Kirche zu dienen und macht anschaulich, dass der Glaube der Kirche der Glaube der Apostel ist. Es ist Aufgabe der Bischöfe, gegenwärtig zu halten, was im Ursprung der Kirche grundgelegt worden ist. Dabei ist das Bischofsamt natürlich keine Garantie der Rechtgläubigkeit; es ist aber - einschließlich der ununterbrochenen Nachfolge im Bischofsamt - ein wesentliches Zeichen dafür, dass die Kirche den Glauben überliefert, der ihr selbst aus dem Ursprung und der Überlieferung zugewachsen ist. **Die Aufgabe der Bischöfe ist damit weniger das phantasiereiche Aufzeigen neuer Perspektiven für die Kirche als die Bewahrung ihrer Einheit und Tradition.** Als Bürgen der Tradition sind die Bischöfe auch **Spender der Ordination**: Sie weisen neue Amtsträger in ihr Amt ein und darin, wie sie in Treue zur Überlieferung die Botschaft weitergeben. Sie haben deshalb ein **Lehramt** inne und sind dafür verantwortlich, dass in der Kirche nur das gelehrt wird, was von den Aposteln kommt. Sie haben also in erster Linie die Lehre der Kirche vorzutragen, nicht ihre Privatmeinungen und Spezialinteressen. Wenn eine Lehre mit der überkommenen Botschaft der Apostel unvereinbar ist, ist es ihre Aufgabe, diese Lehre - nicht notwendig aber die sie vertretenden Personen - als solche zu kennzeichnen und auszugrenzen. Dies kann natürlich nur in sorgfältiger Prüfung aller Argumente und in Respektierung auch der wissenschaftlichen Ergebnisse geleistet werden. Bischöfe und Theologen bzw. Theologinnen müssen deshalb permanent im Dialog bleiben, damit die Botschaft tatsächlich ur sprungsgetreu und doch zugleich zeitgemäß verkündet wird.

Daneben haben die Bischöfe **die gegenwärtige Einheit der Kirche zu gewährleisten.** Als Repräsentanten ihrer jeweiligen Ortskirchen haben sie diese in Gemeinschaft zu halten, ihre Einheit zu gewährleisten und die Einigung innerhalb ihrer Kirchen zu befördern. Wenn die Bischöfe als Zeugen des Glaubens ihrer Kirchen in Synoden oder Konzilien eine Glaubensaussage formulieren, so stellt diese den Glauben der Kirche in der jeweiligen Zeit dar. So erfüllen die Bischöfe ihre Aufgabe, wie das II. Vatikanum sagt, als Kollegium, das für die Kirche als ganze spricht, so wie am Anfang die Zwölf bzw. die Apostel ein Kollegium gebildet haben. Dem einzelnen Bischof eignet seine Aufgabe und seine Vollmacht als Mitglied dieses Kollegiums. Das Bischofsamt ist damit der **Schnittpunkt der vertikalen Linie der apostolischen Nachfolge und der horizontalen Linie der Verbundenheit der Kirchen untereinander.** Das bedeutet, dass - wie bereits in der Alten Kirche üblich - die Eucharistiefeyer als Feier der Einheit und Gemeinschaft nur mit dem Einverständnis des Bischofs möglich ist. Er entscheidet deshalb über die Zulassung zur Eucharistie.

Die Ordination zum Bischof vermittelt damit zugleich **sakramentale wie jurisdiktionale Amtsvollmacht**; er wird dazu geweiht, durch Wort und Sakrament seine Diözese zu verwalten und die kirchliche Ordnung zu gewährleisten. Die Rechtsvollmacht, die der Bischof ausübt, ist sakramental begründet und ist deshalb nicht nur äußerlich übertragene Gewalt, sondern geistliche Verpflichtung

2. Die Kollegialität der Bischöfe

Der Bischof kann sein Amt nur in Gemeinschaft mit den anderen Bischöfen ausüben, weil er durch die Ordination als Nachfolger der Apostel in das Kollegium der Bischöfe aufgenommen wird. Die Bischöfe haben eine gemeinsame Verantwortung für die Kirche als ganze. Deshalb heißt es im II. Vatikanum: „*Wie nach der Verfügung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so sind in entsprechender Weise der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden... Darauf deutet schon der früh eingeführte Brauch hin, mehrere Bischöfe zu Teilnahme an der Erhebung eines Neugewählten zum hohenpriesterlichen Dienstant beizuziehen. Glied der Körperschaft der Bischöfe wird man durch die sakramentale Weihe und die hierarchische Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums*“ (LG 22), und: „*Die kollegiale Einheit tritt auch in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Bischöfe zu den Teilkirchen wie zur Gesamtkirche in Erscheinung... Die Einzelbischöfe sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche. Daher stellen die Einzelbischöfe je ihre Kirche, alle zusammen aber in Einheit mit dem Papst die ganze Kirche im Band des Friedens, der Liebe und der Einheit dar*“ (LG 23).

Das Bischofskollegium, dem der Bischof von Rom angehört, repräsentiert die Universalkirche. Ausgeübt wird diese universale Verantwortung der Bischöfe vor allem in Synoden und Konzilien. Dabei hat die Gemeinschaft der Bischöfe - nach dem II. Vatikanum - die >Gabe der Unfehlbarkeit< (d.h. praktisch: die Letztverbindlichkeit ihrer Aussagen innerhalb der Kirche). Es heißt: „*Die einzelnen Bischöfe besitzen zwar nicht den Vorzug der Unfehlbarkeit; wenn sie aber, in der Welt räumlich getrennt, jedoch in Wahrung des Gemeinschaftsbandes untereinander und mit dem Nachfolger Petri, authentisch in Glaubens- und Sittensachen lehren und eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen, so verkünden sie auf unfehlbare Weise die Lehre Christi. Dies ist noch offenkundiger der Fall, wenn sie auf einem Ökumenischen Konzil vereint für die ganze Kirche Lehrer und Richter des Glaubens und der Sitten sind. Dann ist ihren Definitionen mit Glaubensgehorsam anzuhängen*“ (LG 25).

Auch der Papst hat seine Autorität nicht außerhalb oder über, sondern im Bischofskollegium und im Konzil. Er ist integrierender Bestandteil des Kollegiums, und zwar dergestalt, dass es ohne oder gar gegen ihn gar nicht das Bischofskollegium wäre: „*Die Ordnung der Bischöfe aber, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in welcher die Körperschaft der Apostel immerfort weiter besteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche*“ (LG 22). Der Papst erscheint hier nicht (mehr) als alleiniger Herrscher über die Kirche, von dem alle Vollmacht ausgehen würde. Sondern innerhalb der Gemeinschaft der Bischöfe und damit der Ortskirchen bildet der römische Bischofssitz einen Fixpunkt, an dem sich die Ortskirchen und ihre Gemeinschaft zu orientieren haben. Doch Rom hat diese Funktion als eine Kirche innerhalb der Gemeinschaft der Kirchen und nicht über ihr.

3. Die ökumenische Bedeutung

Die Einstellung der Reformatoren zum bischöflichen Amt ist vor dem Hintergrund der spätmittelalterlichen Theologie und Praxis zu betrachten. Luther wollte das bischöfliche Amt ursprünglich beibehalten. Seine Reform sollte die altkirchliche Ordnung wiederherstellen; und das schloss auch die Rückbesinnung auf das bischöfliche Amt ein. Er sah dieses aber durch die immer stärker hervortretende päpstliche Vollmacht in Frage gestellt. Nun schlossen sich in den ersten Jahren aber keine Bischöfe der Reformation an, die die apostolische Nachfolge in der herkömmlichen Weise hätten weitergeben können. In dieser Notsituation berief Luther sich auf die Alte Kirche, in der der Unterschied zwischen Presbyter und Episkopos noch fließend war. Von besonderer Bedeutung war dabei der Be-

richt des Hieronymus, dem zufolge in Alexandrien im 3. Jahrhundert die Presbyter ihren Episkopos nicht nur gewählt, sondern ihn auch durch Handauflegung ordiniert haben, so dass zwischen den Ämtern des Bischofs und des Presbyters sakramental offenbar noch nicht unterschieden wurde. In Berufung darauf lehrte Luther die **Ungeteiltheit des kirchlichen Amtes**. In der Ordination werde das eine und ungeteilte kirchliche Amt übertragen, also die Vollmacht zur Wortverkündigung und Sakramentenspendung erteilt. Was den Bischof vom Pfarrer unterscheidet, sei allein eine jurisdiktionelle Amtsvollmacht, eine Verwaltungsaufgabe, die von der Weihe unabhängig sei.

Die **Behauptung einer angeblich ununterbrochenen Kette bischöflicher Handauflegungen** war nach der Entdeckung der nicht immer gewährleisteten Unterscheidung zwischen Presbyter und Episkopos in der Alten Kirche **nicht mehr zu halten**. Einige Praktiken der mittelalterlichen Kirche, nach denen z.B. Äbte, die nicht Bischöfe waren, ihre Mönche zu Priestern weihten,⁴ gaben der reformatorischen Position zusätzliche Nahrung. In der Konsequenz haben in den Kirchen der Reformation auch Nicht-Bischöfe, also Pastoren, ordiniert. In Skandinavien und in England haben sich legitim ordinierte Bischöfe der Reformation angeschlossen, so dass in diesen Kirchen die bischöfliche Sukzessionskette fortbesteht. In der ökumenischen Diskussion steht heute Folgendes zur Debatte:

1. In den evangelischen Kirchen sei zumindest eine **presbyteriale Sukzessionskette** gegeben, weil auch dort gültig Ordinierte weiterhin ordiniert haben. Nachdem durch die Geschichte hindurch die episkopale Sukzessionskette weniger fest behauptbar ist, als traditionellerweise postuliert, könnte man sich von katholischer Seite aus ggf. mit der presbyterialen Sukzessionskette auch in den evangelischen Kirchen zufriedengeben und sie als Gestalt und Zeichen der Tradition anerkennen.

2. Die evang. Theologie geht dagegen davon aus, **dass im Pfarramt das eine, ungeteilte, als das bischöfl. Amt verwirklicht sei**. Der Pfarrer ist Bischof, ihm ist alle Vollmacht des Amtes übertragen, auch die zur Ordination. Diese Vorstellung, dass in der Priesterweihe das Amt als ganzes verliehen werde und die Bischofsweihe nur einen Rechts- bzw. Verwaltungsakt darstelle, wurde auch katholischerseits bis zum II. Vatikanum gelehrt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Amtskonzeption der evang. Kirche heute als Abweichung von der rechten Lehre bezeichnet werden darf. Heute ist die Frage nach dem bischöflichen Amt zum zentralen ökumenischen Problem geworden.

III. Das Priesteramt

Das II. Vatikanum hat die Stellung der Bischöfe wesentlich aufgewertet. Weniger gut weggekommen sind hingegen die Priester. Ihr Berufsbild wurde zwischen demjenigen der Bischöfe und den Laien eher unklar und verworren: „*So hat die Priesterkrise, die sich im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil zeigte, im Konzil selbst eine ihrer Wurzeln.*“⁵

1. Das Verhältnis von gemeinsamem und besonderem Priestertum

1 Petr 2,5: „*Laßt euch als lebendige Steine zu einem geistigen Haus aufbauen, zu einer heiligen Priesterschaft, um durch Jesus Christus geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen.*“

Unter Berufung auf den Propheten Jesaja werden die Christen dann als „*eine königliche Priesterschaft*“ bezeichnet (1 Petr 2,9). Nach dieser Aussage haben also alle Christen priesterlichen Charakter. Im Gegensatz zur evangelischen Theologie, die nur ein gemeinsames Priestertum aller Getauften kennt, hält katholisches Denken darüber hinaus am **besonderen, durch die Ordination verliehenen Priestertum** fest. Hieran wird verschiedentlich die Differenz zwischen den Kirchen überhaupt festgemacht. So sagt das II. Vatikanum: „*Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil*“ (LG 10).

⁴ Wichtigstes Zeugnis hierfür ist die Bulle >Sacrae religionis< Papst Bonifaz' IX. von 1400 (DH 1145), die allerdings bereits wenige Jahre später widerrufen wurde.

⁵ P. NEUNER, Ekklesiologie, in: W. BEINERT (Hg.), Glaubenszugänge II (1995) 547.

Mit diesen Worten wird kein Vorrang des besonderen Priestertums gegenüber den >Laien< festgeschrieben. Dies ist gegenüber mancher Interpretation und mancher Befürchtung gerade auch aus dem ökumenischen Bereich besonders zu betonen. Es ist eher ein Unterschied in der Funktion gemeint. Es heißt nämlich weiter (LG 10): „*Der Amtspriester (sacerdos ministerialis: eigentlich >Dienstpriester<) nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gottes dar.*“ Das >Wesen< des Amtspriestertums besteht demnach in Verkündigung, Leitung und Vorsitz bei der Eucharistiefeyer. Im Text heißt es danach: „*Die Gläubigen hängen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe*“ (LG 10).

Das II. Vatikanum hat mit dieser wie anderen Aussagen zum gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen eine biblisch begründete, gesamt-christliche Lehre neu ins Bewusstsein gerufen, die bei den Katholiken im Zuge der Gegenreformation in den Hintergrund getreten war bzw. die sie weithin den Kirchen der Reformation überlassen hatten. Als priesterliche Funktionen des gesamten Gottesvolkes werden genannt: **Gebet, Gotteslob, das Leben der Christen als Gott wohlgefällige Opfergabe, das Zeugnis für Christus und die Rechenschaft über die Hoffnung** (LG 10). Mit diesen Aussagen hat das Konzil auch einen wichtigen Beitrag zum ökumenischen Dialog geleistet. Im Dokument >Das geistliche Amt in der Kirche< konnten so lutherische und katholische Theologen gemeinsam formulieren: „*In der Lehre vom **gemeinsamen Priestertum aller Getauften** und vom **Dienstcharakter der Ämter** in der Kirche und für die Kirche besteht heute für Lutheraner und Katholiken ein **gemeinsamer Ausgangspunkt***“⁶

In diesem Prozess ökumenischer Annäherung haben dann auch evangelische Theologen hervorgehoben, dass es ein besonderes kirchliches Amt gibt, dass nach Luther gar Kennzeichen der wahren Kirche ist.⁷ Es ist „*nicht bloße Delegation >von unten<, sondern Stiftung (institutio) Jesu Christi.*“⁸ Der ordinierte Amtsträger steht also sowohl in der Gemeinde als auch ihr gegenüber. Das aber ist auch katholische Lehre. Damit liegt die Differenz heute im Grunde nur noch darin, dass der Amtsträger in der evangelischen Terminologie - wie ja in der alten Kirche überhaupt - nicht als >Priester< bezeichnet wird. Allerdings wird er zu seinem Amt ordiniert, und die Dienstfunktionen, die er zu erfüllen hat, entsprechen jenen, die zufolge des II. Vatikanums das Wesen des besonderen Priestertums ausmachen.

2. Die Aufgaben des Priesters

Die traditionelle Beschreibung charakterisierte den katholischen Priester als einen Mann, der die **Vollmacht der eucharistischen Konsekration und der sakramentalen Absolution** besitzt. Die protestantische Theologie sah hingegen die eigentliche Aufgabe des Amtsträgers in der **Wortverkündigung**, der Predigt. Auch dieser Gegensatz ist auf die Verengung der gegenreformatorischen Theologie zurückzuführen. Das II. Vatikanum hat auch in diesem Punkt die Einseitigkeiten der Theologie seit dem 16. Jahrhundert überwunden. Im Dekret über Dienst und Leben der Priester >Presbyterorum Ordinis< heißt es: „*Das Volk Gottes wird **an erster Stelle** geeint durch das Wort des lebendigen Gottes, das man mit Recht vom Priester verlangt. Da niemand ohne Glaube gerettet werden kann, ist die **erste Aufgabe** der Priester als Mitarbeiter der Bischöfe, allen die frohe Botschaft Gottes **zu verkünden**, um so... das Gottesvolk zu begründen und zu mehren*“ (PO 4).

Natürlich hält das Konzil darüber hinaus auch an der sakramentalen Vollmacht und Aufgabenstellung, in der die Verkündigung ihre dichteste Verwirklichung findet, fest. Das Konzil hat ferner Wert darauf gelegt, das priesterliche Amt als **Dienst** zu kennzeichnen (PO 4-6). Dieser besteht aus Wortverkündigung und Sakramentspendung auch im Zeugnis des christlichen Lebens. Dabei gehört es zur Aufgabe der Priester, dass sie sich „*vor allem der Armen und Geringen annehmen*“ (PO 6), also neben der Liturgie und der Verkündigung die Diakonie vollziehen.

⁶ Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission, Das geistliche Amt in der Kirche, Paderborn-Frankfurt 1981, Nr. 15.

⁷ M. LUTHER, Von den Konziliis und Kirchen, WA 50,632f.

⁸ Gemeinsame... Kommission, Das geistliche Amt in der Kirche (Anm. 6) Nr. 20.

IV. Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin

1. Ein neues Amt und seine Deutung

Der Beruf des Pastoralreferenten entstand aus den Kontroversen anfangs der siebziger Jahre, als eine größere Zahl von (universitären) Theologiestudenten nicht bereit war, die Priesterweihe zu empfangen bzw. die Zölibatsverpflichtung zu übernehmen. Es stellte sich die Frage, wie sie angesichts der dramatisch gesunkenen Zahl von Priesterweihen eine Aufgabe in der Kirche wahrnehmen konnten. Später wurde dieser Beruf auch Frauen zugänglich gemacht. Seine Legitimation fand der Beruf in der Aussage des II. Vatikanums, dass Laien über das Apostolat hinaus, das alle Christgläubigen haben, „zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden (können) ... Außerdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“ (LG 33).

In ihrer Arbeit haben die Pastoralreferenten weitgehend Aufgaben übernommen, die bis dahin von Kaplänen ausgeführt wurden. Damit erschienen sie nicht selten als >Priesterersatz<, der alles tut, was bisher der Kaplan getan hat, mit Ausnahme des Vorsitzes in der Eucharistiefeier und der Verwaltung des Bußsakramentes. Um diesem Eindruck entgegenzuwirken, mühte man sich auf offizieller Seite, das je besondere und eigene Profil der verschiedenen pastoralen Berufe herauszuarbeiten. Vor allem ging es dabei um die Profilierung des Priesterbildes, das man in Gefahr sah, von anderen Berufsbildern überlappt zu werden und damit an Attraktivität zu verlieren.

Dass auch Nicht-Priester in vielfältiger Weise in die kirchliche Arbeit eingebunden werden und sich auch hauptamtlich an der Seelsorge beteiligen können, war unbestritten, ebenso wie ihre Mitwirkung an der Verkündigung, weil alle Gläubigen, also die Gemeinde als ganze, für die Weitergabe der christlichen Botschaft Verantwortung tragen. Kontrovers war dagegen **>die amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt< innerhalb der Eucharistiefeier**. Dieser Thematik stellte sich die Würzburger Synode, und zwar in den Beschlüssen >Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung< und >Die pastoralen Dienste in der Gemeinde<.⁹ Sie erklärte, dass „geeignete Männer und Frauen mit der Verkündigung in der Gottesdienst beauftragt werden“ können. Dabei wurde eine besondere Zuordnung von ordiniertem Amt und Wortverkündigung und die Tatsache, dass der Pfarrer „die Sorge und die Verantwortung für die gesamte öffentliche Verkündigung in der Gemeinde“ trägt, nicht in Frage gestellt. Darum sei „eine sichtbare, personale Einheit von Prediger und Vorsteher der Eucharistiefeier angemessen, aber nicht unbedingt notwendig“. Die Beauftragung zur Predigt geschieht „in einer besonderen Zuordnung zum kirchlichen Amt, ohne daß der übernommene Verkündigungsdienst ein neues Amt oder der Laie ein Amtsträger würde. Ein solcher Verkündigungsdienst ist Teilhabe am Auftrag des kirchlichen Amtes“.

Der Pastoralreferent ist demzufolge Laie, hat aber gleichzeitig Anteil am Apostolat des Amtes. Die ekklesiologische Stellung der Pastoralreferenten wird im Beschluss über die Ämter und Dienste umschrieben: „Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teil.“¹⁰

Während sich die Synode bemühte, den Laientheologen einen Platz in der Kirche zuzuweisen, der ihrer tatsächlichen Aufgabenstellung entsprach, **steckten die Grundsätze >Zur Ordnung der pastoralen Dienste< der Deutschen Bischofskonferenz den Rahmen wesentlich enger**. Diese waren vor allem darauf bedacht, die Grenzziehung zwischen Pastoralreferenten und Priestern zu betonen. Das Berufsbild der Pastoralreferenten wurde aus dem durch Taufe und Firmung verliehenen Status des Laien hergeleitet: „Der pastorale Beruf der Laien setzt unmittelbar bei ihrem Weltdienst an“. Zwar wird eingeräumt, dass es „auch eine dem Laien eigene Verantwortung für Gemeinde und Kirche gibt“, dass sie „auch an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes beteiligt werden“ können, andererseits aber wird betont, dass damit nicht im theologischen Sinn ein >Amt ohne Weihe< übertragen werde; denn nach den Grundsätzen des II. Vatikanums ist jede Jurisdiktion und damit jedes Amt an Ordination gebunden. Darum sei der Beruf des Pastoralreferenten kein >Amt< im theologi-

⁹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg-Basel-Wien 1976, 169-178, 597-636.

¹⁰ Ebd. 610.

schen Sinne des Wortes. Auf keinen Fall dürfe der Eindruck entstehen, Pastoralassistenten ersetzen den Priester und übernehmen - ausgenommen allein die Sakramentenspendung - seine Aufgaben. Darum sollten sie in der Regel überpfarrlich eingesetzt werden. Ihre Arbeit solle auch für die kirchliche Öffentlichkeit als „*Unterstützung des Dienstes kirchlicher Amtsträger*“ deutlich werden. Sie „*dürfen jedoch nicht damit beauftragt werden, die gesamte Gemeindepastoral oder Aufgaben im Gesamtbereich der Grunddienste eigenverantwortlich wahrzunehmen, einzig jene Funktionen ausgenommen, für die eine Weihe erforderlich ist.*“

2. Die theologische Diskussion

Die Diskussion um die Pastoralreferent(inn)en entzündete sich an der Frage, ob ihre Ausbildung in die Priesterausbildung integriert und mit ihr zusammen oder möglichst eigenständig erfolgen sollte: Einerseits sollten die Pastoralreferent/innen nicht als Ersatzkleriker aufgefasst werden. Andererseits mussten sie angesichts des Priestermangels in breitem Umfang Aufgaben der Gemeindeleitung übernehmen, wuchsen so in die Funktion der Gemeindeleitung hinein und wurden in der Öffentlichkeit weithin so wahrgenommen. Die Pastoralreferent(inn)en wurden dadurch von ihrer Tätigkeit her immer weniger von Priestern unterscheidbar. In dieser Diskussion betonte GISBERT GRESHAKE die Profilierung und Sonderstellung des Priesters.¹¹ HERMANN JOSEF POTTMEYER unterstrich die Eigenständigkeit der Pastoralreferent(inn)en als Laien, nicht um sie abzuwerten, sondern um nicht Hoffnungen zu erwecken, die zu Enttäuschungen führen müssen.¹²

KARL RAHNER dagegen plädierte dafür, jeden, der im kirchlichen Dienst hauptamtlich tätig ist, also von Berufs wegen ein kirchliches Amt bekleidet, als Kleriker zu verstehen; denn Amt müsse keineswegs immer priesterliches Amt sein. In der Tat stellt sich die Frage: Wenn Pastoral- und Gemeindeferenten faktisch das Amt der Gemeindeleitung wahrnehmen und von der Kirche dazu bestellt werden, muss man dies dann nicht - wenn auch vielleicht in einem weiteren Sinne - als >sakramental< bezeichnen? Schließlich verleiht die Kirche als Grundsakrament dieses Amt; es dient der Vermittlung von Heil und der Erbauung der Gemeinden.¹³ PETER HÜNERMANN geht davon aus, dass die Aufgliederung des Ordo in verschiedenen Stufen erst im Laufe der Kirchengeschichte erfolgte und dabei jeweils durch praktische Notwendigkeiten und konkrete Anfragen in den Gemeinden mitbestimmt worden ist. Die konkrete Gestaltung des Ordo liegt damit offensichtlich in der Vollmacht der Kirche. Warum solle man dann nicht sagen, der deutsche Episkopat habe „*durch die Schaffung des Instituts des Pastoralassistenten... den Ordo neu aufgeteilt?*“¹⁴

Bei allen Unterschieden wurde deutlich, dass der Beruf der Pastoralreferent(inn)en nicht vom >Welt< dienst der Laien her verstanden werden kann. Das Konzil hebt die Dienste, die er verrichtet, ausdrücklich vom übrigen Laienapostolat ab und beschreibt ihren geistlichen Charakter: „*Wenn eine Funktion, die bisher, aus welchen Gründen auch immer, dem Priester vorbehalten war, selbstverständlich als geistlicher Dienst im Vollzug des kirchlichen Amtes verstanden wurde, dann kann doch die gleiche Funktion, die nun wegen des Priestermangels von einem Laien verrichtet wird, nur mit großem Vorbehalt als Weltdienst bezeichnet werden.*“¹⁵ Kirchenamtlich durchgesetzt hat sich die Tendenz, Priester und Pastoral- bzw. Gemeindeferenten möglichst deutlich zu unterscheiden. Darum wurde der Begriff >Amt< für Pastoral- und Gemeindeferenten vermieden und von einem >Dienst< gesprochen. Der Codex Iuris Canonici von 1983 untersagt ihnen die Predigt innerhalb der Eucharistiefeier (c. 767 § 1). Damit wurde - juristisch - eine Praxis widerrufen, die sich in den meisten deutschen Diözesen seit mehr als fünfzehn Jahren durchgesetzt hatte.

¹¹ G. GRESHAKE, Der theologische Ort des Pastoralreferenten und sein Dienst, in: Lebendige Seelsorge 29 (1978) 18-27; DERS., Priester sein. Zur Theologie und Spiritualität des priesterlichen Amtes, Freiburg 1982.

¹² H.J. POTTMEYER, Thesen zur theologischen Konzeption der pastoralen Dienste und ihrer Zuordnung, in: Theologie und Glaube 55 (1976) 313-337.

¹³ K. RAHNER, Pastorale Dienste und Gemeindeleitung, in: Stimmen der Zeit 195 (1977) 733-743, 738: „*Warum soll die Verleihung eines Amtes dauernder Art nicht als sakramental betrachtet werden oder grundsätzlich (mindestens wenn die Kirche will) als sakramental betrachtet werden können?*“

¹⁴ P. HÜNERMANN, Ordo in neuer Ordnung? Dogmatische Überlegungen zur Frage der Ämter und Dienste in der Kirche heute, in: F. KLOSTERMANN (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen, Düsseldorf 1977, 58-94, hier 91.

¹⁵ J. FINKENZELLER, Kirchliche Ämter und Dienste, in: Theologie und Glaube 21 (1978) 129-139, 138.

V. Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin

1. Die Seelsorgehelferin im >neuscholastischen< Kirchenbild

Bei seiner Entstehung in den zwanziger Jahren des 20. Jh.s konnte der Beruf der Gemeinde-, Pfarr- oder Seelsorgehelferin nur in der Gestalt einer weitgehend unqualifizierten Hilfskraft in das damalige >neuscholast.< Kirchenbild eingeordnet werden. Die Seelsorgehelferin war Zuarbeiterin des die alleinige Verantwortung für die Verkündigung tragenden Pfarrers; sie war >verlängerter Arm der Hierarchie< und hatte keinen eigenen Verantwortungsbereich.¹⁶ Der Priester galt als der alleinige Seelsorger; die durch die Seelsorgehelferin geleistete Zuarbeit wurde einzig "aus dem *allgemeinen christlichen Gebot der Nächstenliebe*" begründet, und es wurde betont: "*Was das Laienapostolat tut, das ist Vorbereitung der Seelsorge, sind Werke der Liebe, Werke geistlicher und leiblicher Barmherzigkeit*".¹⁷ - Erst in den 60er Jahren wurde allmählich Abschied genommen von der Auffassung, "*daß die Ausübung der Seelsorge ausschließliches Recht und ausschließliche Pflicht des Klerus ist*"; die Aufgabe der Kleriker wird jetzt darin gesehen, dass "*die Seelsorge ihrer Führung anvertraut*" ist. "*Aber sie (d.s. die >Kleriker<) stellen nicht nur nicht die ganze Kirche dar, sie können allein auch nicht alle der Kirche obliegenden Aufgaben erfüllen. Hierfür sind die Laien unentbehrlich. Die Kirche umfaßt Amtsträger und Laien in einer unauflöselichen Einheit. Beiden obliegt es, in gemeinsamer Verantwortung die Aufträge Christi zu erfüllen*". Dementsprechend wird die Arbeit der Seelsorgehelferinnen jetzt zunehmend auch selbst als >Seelsorge< bezeichnet,¹⁸ wobei der >Standesunterschied< zwischen >Klerikern< und >Laien< allerdings nach wie vor stark betont wird.¹⁹

2. Der >pastorale Laiendienst< nach dem II. Vatikanum

Nur unter der Voraussetzung, dass die obige Umschreibung der Aufgaben von >Laien< nicht als exklusive und normative zu verstehen ist,²⁰ war es möglich, in der Folge des II. Vatikanums trotz der grundsätzlichen Anerkennung der Geistbegabung aller Gläubigen die sog. >pastoralen Laiendienste< zu etablieren, bzw. überdies auch sog. >Laien< als Lehrende in der theologischen Ausbildung zuzulassen. Speziell für den Dienst der **Gemeindereferent(inn)en** ergibt sich noch jenes Kuriosum, dass er - obwohl von >Laien< ausgeübt - "*als ganzer eine >Mitwirkung< an den Aufgaben des kirchlichen Amtes, an seinem >Heilsdienst< darstellt. Aus diesem Grund kann der Gemeindereferent seinen Dienst auch nicht eigenverantwortlich, sondern nur unterstützend, und d.h. dem (sakramentalen) Amtsträger direkt untergeordnet, wahrnehmen. Eigenverantwortung kommt dem Gemeindereferenten nur dann zu, wenn er womöglich zusätzlich noch in einem Sach- oder Lebensbereich des christlichen Weltzeugnisses, d. h. im Bereich des >Weltdienstes<... also gemäß dem >theologischen Proprium der Laien< tätig ist*".²¹ - Obwohl nach dem II. Vatikanum aus eigener Geistbegabung apostolisch tätig, werden die >Laien< zur Beteiligung am sog. >Heilsdienst< der Kirche also nur >herangezogen<; dies wurde bes. deutlich, wo >Laien< nach c. 517 § 2/CIC faktisch Gemeinden leiteten, juristisch aber von einem >Kleriker< abhängig blieben. Anders als der Dienst der Pastoralreferent(inn)en, der aus Gründen der Unterscheidung vom >klerikalen< Dienst ausdrücklich als >Weltdienst< konzipiert wird,²² steht der Dienst der Gemeindereferent(inn)en aber **eindeutig auf der Seite des (>klerikalen<) Heilsdienstes**, ohne dass ihm hierfür die Aufnahme in den >Klerikerstand< zugebilligt wird. Als Begründung hierfür wird seine untergeordnete Funktion genannt.

¹⁶ S. dazu H. MÖLLER, Von der Seelsorgehelferin zum pastoralen Dienst. Die Stellung der Seelsorgehelferin/Gemeindereferentin in kirchenrechtlicher Sicht, in: ThPQ 124 (1976) 360-369, bes. 360.

¹⁷ So W. WIESEN, Seelsorge und Seelsorgehilfe, in: Seelsorge und Seelsorgehilfe, hg. v. W. WIESEN, Freiburg²1926, 20-26, hier 24 u. 26. - Zum Ganzen auch: C. KOHL, Zwischen Laien und Amtsträgern? Zum ekklesiologischen Ort der Gemeindereferent(inn)en, in: R. BIRKENMAIER (Hg.), Werden und Wandel eines neuen kirchlichen Berufs. 60 Jahre Seelsorgehelferinnen/Gemeindereferent(inn)en (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg) Freiburg 1989, 29-69.

¹⁸ So W. WIESEN, Im Dienst des göttlichen Hirten. Berufsethische Erwägungen für Seelsorgehelferinnen, Freiburg 1962, 21; hier zitiert aus C. KOHL, Zwischen Laien und Amtsträgern? (Anm. 17) 37.

¹⁹ So etwa bei B. ALBRECHT, Die Seelsorgehelferin. Der Beruf der Seelsorgehelferin nach Ziel und Aufgabe und seine Wirklichkeit, Paderborn 1963.

²⁰ So etwa F. KLOSTERMANN, Kommentar zum 4. Kapitel von LG, in: LThK. Das Zweite Vatikanische Konzil I, Freiburg 1966, 264ff, sowie DERS., Zur neuen >Ordnung der pastoralen Dienste< in der BRD, in: Diakonia 9 (1978) 12-18.

²¹ Ch. KOHL, Zwischen Laien und Amtsträgern? (Anm. 17) 44.

²² Ebd.